



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Salzlandkreis  
42 FD Natur und Umwelt  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg (Saale)



**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz-  
gesetz (BImSchG) in der Gemeinde Borne, Salzlandkreis**  
hier: **Landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Absatz 2**  
**Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Halle, 19.07.2022

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

70-/32.30.13BUM-06-501/21

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

20221/01-00914.1

Bearbeitet von: Frau Krüger

Tel.:(0345) 6912 - 807

**Vorhaben:** Errichtung und Betrieb einer Windenergie-  
anlage (WEA) N21 vom Typ Vestas V 162

**Standort:** Gemeinde Borne der Verbandsgemeinde  
Egelner Mulde,  
Gemarkung Borne, Flur 1, Flurstück 325/37

**Landkreis:** Salzlandkreis

**Antragsteller:** mdp GmbH & Co. Borne Ost KG, Stau 911,  
26122 Oldenburg

**Vorgelegte Unterlagen:** Genehmigungsantrag vom 06.09.2021/  
17.05.2022

E-Mail-Adresse:

Christina.Krueger@sachsen-  
anhalt.de

Referat 24

Sicherung der  
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15  
06122 Halle(Saale)

poststelle-mid@sachsen-  
anhalt.de

Internet:  
[https://www.mid.sachsen-  
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

### ➤ Landesplanerische Feststellung

Die Errichtung und der Betrieb der WEA N21 ist mit den Erfordernissen  
der Raumordnung vereinbar.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

### ➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Die beantragte Planung/Maßnahme ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Es ist vorgesehen im Windpark Borne die WEA N21 vom Typ VESTAS V 162 mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m neu zu errichten. Die Leistung der geplanten WEA beträgt 6,0 MW.

Aufgrund der Dimension der WEA N21 und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen ergibt sich für das geplante Vorhaben eine Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend.

### ➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Gemäß § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) festgelegt. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg maßgebend. Für den Bereich der Gemeinde Borne hat die Regionale Planungsgemeinschaft Harz den Regionalplan Harz aufgestellt, der durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg übernommen wurde.

Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Im Land Sachsen-Anhalt ist die Errichtung von Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern und zu konzentrieren (LEP-LSA 2010, Ziffer 3.4. Z 108). Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (LEP-LSA, Ziffer 3.4. Z 109). Hierfür sollen gemäß dem im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 3.4. Z 110 genannten Ziel der Raumordnung geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen raumordnerisch gesichert werden und zwar durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP 2010 G 82). Vorranggebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Eignungsgebiete sind gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind.

Die geplante WEA N21 liegt innerhalb des im REP Magdeburg unter Ziffer 4.6.1. festgelegten Eignungsgebietes für die Nutzung der Windenergie 1 (Biere-) Borne sowie im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Magdeburger Börde“ (LEP 2010, Ziffer 4.2.1.).

Darüber hinaus liegt der Standort der WEA N21 im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 04 „Windpark Borne“. Sie ist Bestandteil der im TÖB-Verfahren befindlichen 4. Änderung. Eine landesplanerische Abstimmung hierzu erfolgte mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 07.04.2021.

Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde wird festgestellt, dass dem Vorhaben landesplanerische Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus dem LEP-LSA 2010 ergeben, nicht entgegenstehen. Die geplante Errichtung der WEA N21 in der Gemarkung Borne, Flur 1, Flurstück 325/37 ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme habe ich eine Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg geführt.

#### ➤ **Rechtswirkung**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Im Auftrag

  
Krüger

Anlage:

- Rechtsgrundlagen

Verfügung:

2. Salzlandkreis, untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail z. K.
3. RPG Magdeburg per E-Mail z. K.
4. z. V.

**Anlage:**

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160),